

Studienordnung für das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Ablauf des Studiums
- § 4 Einschreibung und Studienbeginn
- § 5 Studienberatung
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Koordination der Studienbereiche
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Gestaltung des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Praxissemester
- § 13 Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit/Studienschwerpunkte
- § 14 Erwerb eines zusätzlichen Zertifikates
- § 15 Studien- und Prüfungsleistung
- § 16 Diplomierung und staatliche Anerkennung
- § 17 Inkrafttreten

Die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken erlässt nachstehende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Ablauf, Aufbau, Inhalte und Gestaltung des Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken.

§ 2 Ziele des Studiums

Lehre und Studium sollen im Sinne der christlichen Zielsetzung der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung durch praxisbezogene wissenschaftliche Bildung auf die Tätigkeit der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen vorbereiten. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Fertigkeiten sollen eine berufstheoretische und berufspraktische Grundqualifikation vermitteln, die es ermöglicht, soziale Aufgaben fachkompetent zu bearbeiten und verantwortlich in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu handeln. Darüber hinaus sollen identitätsbildende Prozesse für die berufliche Handlungskompetenz von

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen/Sozialarbeitern/Sozialpädagogen besonders gefördert werden.

§ 3 Ablauf des Studiums

(1) Das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik dauert einschließlich einer praktischen Studierphase von zwei Praxissemestern mindestens acht Semester. Erfordert es das Prüfungsverfahren, kann die Regelstudienzeit um höchstens sechs Monate überschritten werden.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das vier Semester, und das Hauptstudium, das ebenfalls vier Semester einschließlich der beiden Praxissemester umfasst.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Studienphase - zwei Praxissemester - beträgt zwölf Monate. Näheres regelt die Praxisordnung.

§ 4 Einschreibung und Studienbeginn

Für die Zulassung zum Studium und für den Studienbeginn gelten die Vorschriften der Immatrikulationsordnung.

§ 5 Studienberatung

(1) Zu Fragen des Studiums richtet die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken eine Studienberatung ein.

(2) Die Studienberatung steht allen Studentinnen und Studenten sowie Interessenten offen, insbesondere Behinderten und ausländischen Studentinnen und Studenten. Sie berät insbesondere

- vor Beginn des Studiums bei der Studienentscheidung,
- während des Studiums bei allen Fragen zum organisatorischen und inhaltlichen Ablauf,
- bei nicht bestandenem Prüfungen,
- bei der Wahl der entsprechenden Praxisstelle,
- bei einem anstehenden Hochschulwechsel,
- bei einem Studium im Ausland.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist gegliedert in folgende Studienbereiche:

Theorien der Sozialen Arbeit

Hier werden die theoretischen Konzepte Sozialer Arbeit, ihre erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen vermittelt.

Sozialarbeitsforschung

Hier werden Methoden der Sozialarbeitsforschung, ihre Anwendung und die Grundlagen einer entsprechenden Methodologie vermittelt und eingeübt.

Interventionslehre Sozialer Arbeit

Hier werden Interventionsformen vermittelt, die von der persönlichen Hilfe bis hin zu sozialpolitischen Interventionsstrategien reichen.

Organisationslehre Sozialer Arbeit

Hier werden Inhalte der organisatorischen Seite Sozialer Arbeit bis hin zu Managementtechniken vermittelt.

Philosophie und Ethik Sozialer Arbeit

Hier werden Fragen der Wertorientiertheit Sozialer Arbeit mit besonderer Gewichtung ihrer christlichen Grundlagen und Zielsetzungen behandelt.

Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit

Hier werden in enger Kooperation mit der Praxis - im Sinne eines Projektstudiums - spezielle Problembereiche verschiedener Zielgruppen bearbeitet.

(2) Zur Vermittlung des Praxisbezuges werden Lernfelder gebildet. In diesen Lernfeldern wird der Praxisbezug im Sinne von forschendem Lernen mit unterschiedlicher Gewichtung und Zielsetzung vermittelt.

Lernfeld 1:

Lebenswelt und Lebenslage sozialarbeiterischer Zielgruppen

Hier wird der Praxisbezug theorie- und forschungsbezogen hergestellt mit besonderer Gewichtung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden. Es umfasst folgende Praxisanteile:

- a) eine Stadtteilexploration
- b) eine Zielgruppenexploration

Lernfeld 2:

Interventions- und Organisationsformen Sozialer Arbeit

Hier wird der Praxisbezug theorie- und forschungsbezogen hergestellt mit besonderer Gewichtung von Evaluierungsmethoden und -techniken. Es umfasst die Praxisanteile:

- a) die Exploration sozialarbeiterischer Interventionsformen
- b) die Exploration sozialarbeiterischer Organisationsformen

Lernfeld 3:

Berufliche Praxis Sozialer Arbeit

Dieses Lernfeld umfasst zwei Praxissemester, in denen komplexe Berufspraxis verschiedener Arbeitsfelder eingeübt wird. In Begleitveranstaltungen werden die Praxiserfahrungen arbeitsfeldspezifisch ausgewertet (Theorie-Praxis-Seminar) und durch Praxisberatung/Supervision reflektiert und vertieft.

Lernfeld 4:

Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit/Studienschwerpunkte

Die Praxis der Sozialen Arbeit mit sozialarbeiterischen Zielgruppen wird theorie- und forschungsbezogen reflektiert und auf dem Hintergrund der Inhalte des Grundstudiums erweitert und exemplarisch vertieft. Dabei sollen die exemplarisch gewonnenen Erkenntnisse auf andere Zielgruppen übertragbar sein, mit besonderer Gewichtung der innovativen Perspektiven. Das Lernfeld umfasst entsprechend den methodisch-didaktischen Erfordernissen verschiedene Praxisanteile, wie z. B. Explorationen, Praxisbesuche, Studienfahrten usw., die im Rahmen eines Theorie-

Praxis-Seminars zur Anwendung kommen. Dieses Lernfeld bildet gleichzeitig den Studienschwerpunkt.

Veranstaltungen, die den einzelnen Lernfeldern in den jeweiligen Semestern zugeordnet sind, sind aus dem Studienplan ersichtlich. Die inhaltlichen und organisatorischen Fragen werden in der Praxisordnung näher geregelt.

§ 7

Koordination der Studienbereiche

Zur Gewährleistung der inhaltlichen Kontinuität und Aktualität in den einzelnen Ausbildungsbereichen können auf Vorschlag der Studienkommission vom Senat Koordinatorinnen/Koordinatoren gewählt werden. Diese sollen mit den Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Fachdisziplinen und der/dem Vorsitzenden der Studienkommission und der Praxisamtsleitung zusammenarbeiten.

§ 8

Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Studienplan, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 9

Gestaltung des Studiums

(1) Von nachstehend aufgeführten Lehr- und Lernformen Nummern 1 bis 10 sind die Nummern 6 bis 10 für das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik von besonderer Bedeutung:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Übung
4. Feldforschung/Feldexploration
5. Theorie-Praxis-Seminar
6. Fallseminar
7. Berufsbezogene Selbsterfahrung
8. Praxisberatung/Supervision
9. Studienfahrten/Exkursionen/Hospitationen
10. Einführungstage.

1. Vorlesung

Sie dient der zusammenhängenden Darstellung der Lehrinhalte sowie der Vermittlung von Fakten. Eine Sonderform ist die Ringvorlesung. Hier werden von verschiedenen Fachvertretern zum gleichen Gegenstand/Problem Inhalte in interdisziplinärer Kooperation vermittelt.

2. Seminar

Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und komplexe Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/Referat und Diskussion erarbeitet.

3. Übung

In der Übung werden Zusammenhänge eines Themas exemplarisch vertieft oder praktische Verfahren, Methoden und Techniken eingeübt. Übungen werden in kleinen Studiengruppen durchgeführt.

4. Feldforschung/Feldexploration

In der Feldforschung werden Gegenstände der Sozialarbeitsforschung mit empirischen Methoden nach dem Prinzip des forschenden Lernens in Kleingruppen erforscht. Nach Möglichkeit soll die Betreuung einer Feldforschungsgruppe von einer/einem hauptamtlich Lehrenden erfolgen.

5. Theorie-Praxis-Seminar

Im Theorie-Praxis-Seminar werden berufspraktische Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit der Berufspraxis ausgewertet und theoretisch reflektiert. Dies geschieht u. a. durch Praxisbesuche, Workshops mit Praktikerinnen/Praktikern und durch andere didaktische Formen der Zusammenarbeit.

6. Fallseminar

Im Fallseminar werden konkrete Probleme/Fragestellungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit im Kontext der Sozialarbeitstheorie und der Interventions- und Organisationslehre interdisziplinär bearbeitet.

7. Berufsbezogene Selbsterfahrung

Berufsbezogene Selbsterfahrung soll die Helfermotivation reflektieren und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar machen sowie die Möglichkeit bieten, Subjektkompetenz zu entwickeln. Sie wird in Kleingruppen durchgeführt.

8. Praxisberatung/Supervision

Praxisberatung/Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialarbeiterische Handeln der Studentin/des Studenten in den Praxissemestern systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die berufliche Kompetenz der Studentin/des Studenten unter Berücksichtigung emotionaler und kognitiver Aspekte entwickelt und erweitert wird.

9. Studienfahrten/Exkursionen

Studienfahrten/Exkursionen dienen der Erkundung von Praxisfeldern im In- und Ausland. Näheres regelt die Praxisordnung.

10. Einführungstage

Einführungstage in das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik finden für neuimmatrikulierte Studentinnen/Studenten zu Beginn der Vorlesungszeit statt. Als grundlegende Einführung in das Studium werden folgende Aspekte behandelt:

- Ziele und Selbstverständnis der Fachhochschule,
- Erörterung von Studienmotiven, Berufsvorstellungen,
- Erläuterung des Lehrangebotes, der Studien- und Prüfungsordnung,
- Vorstellung der Hochschuleinrichtungen,
- Einführung in die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane,
- Vermittlung und Einübung von mediendidaktischen Fähigkeiten.

(2) Fakultative Veranstaltungen ergänzen das Lehrangebot und sollen

- ein Angebot sein, bestimmte Lehrinhalte zu vertiefen und praktische Fertigkeiten einzuüben,

- Möglichkeiten bieten, auf aktuelle Entwicklungen in der Sozialarbeit einzugehen,
- spezielle Praxisthemen anbieten.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium, welches insbesondere auf die beiden Praxissemester vorbereitet, werden die Grundlagen folgender Studienbereiche vermittelt:

1. Theorien der Sozialen Arbeit,
2. Sozialarbeitsforschung,
3. Interventionslehre Sozialer Arbeit,
4. Organisationslehre Sozialer Arbeit,
5. Philosophie und Ethik der Sozialen Arbeit.

Die diesen Studienbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind aus dem Studienplan ersichtlich.

(2) Dem Grundstudium sind zwei Lernfelder zugeordnet:

Lernfeld 1: Lebenswelt und Lebenslage sozialarbeiterischer Zielgruppen.

Lernfeld 2: Interventions- und Organisationsformen Sozialer Arbeit.

Die diesen Lernfeldern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind aus dem Studienplan ersichtlich.

§ 11 Hauptstudium

(1) Die Studieninhalte sind stärker anwendungsorientiert und sollen auf dem Hintergrund der Reflexion der Praxiserfahrungen aus den Praxissemestern eine intensivere Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleisten.

(2) Das Hauptstudium umfasst die Studienbereiche:

- Theorien der Sozialen Arbeit,
- Interventionslehre Sozialer Arbeit,
- Organisationslehre Sozialer Arbeit,
- Philosophie und Ethik Sozialer Arbeit,
- Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit.

Die diesen Lernfeldern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind aus dem Studienplan ersichtlich.

(3) Dem Hauptstudium sind zwei Lernfelder zugeordnet:

Lernfeld 3: Berufliche Praxis Sozialer Arbeit.

Lernfeld 4: Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit/Studienschwerpunkte.

Die diesen Lernfeldern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind aus dem Studienplan ersichtlich.

§ 12

Praxissemester

Das 5. und 6. Semester sind Praxissemester, die gemäß § 11 dem Lernfeld 3 und dem Hauptstudium zugeordnet sind. Das Weitere regelt die Praxisordnung.

§ 13

Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit/Studienschwerpunkte

(1) Die konzeptionelle Ausrichtung der Studienschwerpunkte ist gemäß § 6 Abs. 2 zielgruppenbezogen und dem Lernfeld 4 zugeordnet.

Der Senat beschließt zu Beginn des 6. Semesters die Einrichtung von mindestens drei Studienschwerpunkten für die Dauer des 7. und 8. Semesters;

vorschlagsberechtigte sind die Studienkommission und das Praxisamt gemäß § 13 der Praxisordnung.

(2) Die Studentin/der Student wählt im 6. Semester einen Studienschwerpunkt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin für die Anmeldung fest. Weiteres regelt § 13 der Praxisordnung.

§ 14

Erwerb eines zusätzlichen Zertifikates

Bei bestimmten Veranstaltungen können bei entsprechender Teilnahme und Leistung Zertifikate vergeben werden. Der Senat legt auf Vorschlag der Studienkommission die Voraussetzungen für eine Zertifikatsvergabe fest.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die im Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen sind im Studienbuch einzutragen.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

§ 16

Diplomierung und staatliche Anerkennung

(1) Die Diplomierung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die staatliche Anerkennung regelt der Minister für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt ab 1. Oktober 1991 in Kraft und gilt für Studentinnen/Studenten, die ab Wintersemester 1991/92 ihr Studium beginnen.